

**Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck und Emmering e.V.
Betreuungsbedingungen für das Schuljahr 2019/20**

1. Definition

Die Mittagsbetreuung bietet die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen der Grundschulen in Fürstenfeldbruck und Emmering ab Unterrichtsende bis 15.30 Uhr (Emmering abweichend: 16/15.30 Uhr). Die Kinder sollen die Möglichkeit haben sich nach dem Unterricht zu entspannen, zu spielen sowie ihre Hausaufgaben zu erledigen. Diese werden beaufsichtigt, die Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit liegt beim Elternhaus. Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Eine Einzelbetreuung von Kindern ist nicht möglich. Die Mittagsbetreuung ist für Schüler mit einem besonderen Betreuungsbedarf nicht geeignet. Alle Beteiligten (Träger, Betreuungspersonal, Eltern, Kinder, Lehrkräfte, Schulleiterin) arbeiten konstruktiv zusammen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular bis zum 12. April 2019. Für die verlängerte Mittagsbetreuung (bis 16 Uhr, nur Grundschulen in FFB) muss die ganze Woche gebucht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Träger. Sind bei Antragstellung nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die verfügbaren Plätze nach sozialen Gesichtspunkten vergeben. Kinder berufstätiger und/oder alleinerziehender Mütter/Väter werden bevorzugt. Eine vorliegende Arbeitsbescheinigung des/der Arbeitgeber/s geht bei Warteliste in die Priorität mit ein.

3. Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt zum Beginn des Schuljahres (10. September 2019). Die Aufnahmekapazität richtet sich nach den von der Stadt/Gemeinde und der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Die Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, sofern noch Plätze frei sind. Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Erziehungsberechtigten erhalten spätestens Ende Juni 2019 ein Informationsschreiben über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung.

4. Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen angeboten; nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Sie beginnt mit dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende und endet zu der von den Eltern gebuchten Uhrzeit.

5. Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist von September bis einschließlich Juli eine monatliche Gebühr zu bezahlen, deren Höhe sich aus dem Anmeldeformular ergibt. Diese wird innerhalb der ersten drei Werktagen des jeweiligen Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Weiterhin ist mit Vertragsabschluss ein Spielgeld in Höhe von 20,00€ für Nichtmitglieder und 15,00€ für Mitglieder der ÖNH zu entrichten, welches mit den Betreuungsgebühren im Oktober eingezogen wird. Gebühren, die die kontoführende Bank bei Nichtdeckung des Kontos erhebt, müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden. Das Nichtbezahlen der Gebühren führt zum Ausschluss des Kindes. Es erfolgt kein Rechnungsversand. Bei Anmeldung im laufenden Monat ist der volle Monatspreis zu entrichten.

6. Verpflegung in der Mittagsbetreuung

Es besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen einzunehmen. Die Buchung erfolgt auf dem Anmeldeformular zur Mittagsbetreuung. Wird für Kinder kein Mittagessen gebucht, ist eine zweite Brotzeit mitzugeben.

7. Aufsichtspflicht/Anwesenheitspflicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Sie endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung für den Heimweg verlässt. Der Nachhauseweg von der Mittagsbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Eltern. Wird das Kind nicht zur vereinbarten Zeit abgeholt, geht es alleine nach Hause. Nach Vorgabe der Regierung von Oberbayern besteht für die Kinder Anwesenheitspflicht bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Es gibt Ausnahmen, z.B. Arztbesuche, die vorab schriftlich der Mittagsbetreuung mitgeteilt werden müssen.

8. Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen.

Aus sozialpädagogischen Gründen, die im Kind oder den Erziehungsberechtigten zu suchen sind.

Wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten in den letzten zwei Monaten nicht nachgekommen sind.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem jeweiligen Betreuungsteam.

9. Unfallversicherung

Während des Besuches der Mittagsbetreuung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallversicherung der Schule versichert.

10. Haftung

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder der Mittagsbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers.

Für das Betreuungspersonal ist eine Diensthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

11. Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Das Fernbleiben ist dem Personal der Mittagsbetreuung schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

12. Umbuchung der Betreuungszeiten

Umbuchungen, die bis zum 23.9.19 schriftlich eingehen, werden ab Oktober berücksichtigt. Während des restlichen Schuljahres ist eine Umbuchung der Betreuungszeiten bis zum 20. des Vormonats möglich.

Werden auf dem Anmeldeformular keine Angaben zu Buchungszeiten gemacht, wird grundsätzlich der höchste Buchungsfaktor berechnet.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft und gilt ab September bis zum Ende des Schuljahres (Ende Juli).

Ein Rücktritt vom Betreuungsvertrag ist bis zum 16.8.2019 möglich. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Geschäftsstelle des Trägers.

Die ersten 6 Wochen ab dem Betreuungsbeginn gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Kündigungen im laufenden Schuljahr sind bis zum 20. des Vormonats möglich.

Der Träger kann nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen geordneten Ablauf der Mittagsbetreuung auch im Interesse der anderen Kinder erheblich erschweren. Eine fristlose Kündigung seitens des Trägers erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

14. Ferienbetreuung

Kinder im Grundschulalter können die Ferienbetreuung an der Grundschule Mitte besuchen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (www.nbh-fuerstenfeldbruck.de/downloads). Es gelten die Bedingungen der Ferienbetreuung.